



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 22899 305-2910, 2912

FAX +49 22899 305-3967

rsi1s@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

An die
für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung
zuständigen obersten Landesbehörden

an die
für den Vollzug der Röntgenverordnung
zuständigen obersten Landesbehörden

gemäß Verteiler

ausschließlich per E-Mail

Vollzug der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung
Eignungsaussagen ermächtigter Ärzte gegenüber Strahlenschutzverantwortlichen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach StrlSchV/RöV
19. gemeinsame Sitzung von FAS und LA RöV im Mai 2014, TOP B 13.1
Gz.: RS II 1 - 11414/00

Bonn, 24.06.2014

Eine Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)¹ hat offenbar verschiedentlich dazu geführt, dass ermächtigte Ärzte im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen nach §§ 60 bis 64 StrlSchV gegenüber dem Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) keine Aussage zur Atemschutztauglichkeit mehr abgeben, obwohl dies nach der StrlSchV erforderlich wäre.

Diese Praxis verkennt die Unterschiede zwischen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV einerseits und der arbeitsmedizinischen Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen nach StrlSchV und RöV andererseits sowie das Verhältnis beider Regelungsbereiche zueinander.

Bei der ArbMedVV handelt es sich um eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, StrlSchV und RöV hingegen basieren

¹ Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.



Seite 2

auf dem Atomgesetz. Die Regelungen der ArbMedVV lassen die Regelungen der StrlSchV und der RöV zur arbeitsmedizinischen Vorsorge unberührt. Die „arbeitsmedizinische Vorsorge“ nach §§ 60 bis 64 StrlSchV und §§ 37 bis 41 RöV hat die Feststellung der *Eignung* beruflich strahlenexponierter Personen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Kontrollbereich zum Ziel. Anders als im Bereich der ArbMedVV unterliegen die Untersuchungen und Beurteilungen nach StrlSchV und RöV nicht dem Prinzip der Freiwilligkeit; vielmehr besteht nach § 111 Absatz 4 StrlSchV bzw. § 37 Absatz 6 RöV eine *Duldungspflicht*.

Der ermächtigte Arzt hat die ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung der strahlenexponierten Person nach Anlage VIII StrlSchV bzw. Anlage 4 RöV unter anderem dem SSV zu übersenden (§ 61 Absatz 3 Satz 1 StrlSchV bzw. § 38 Absatz 3 Satz 1 RöV). Das Vorliegen der Bescheinigung ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von Aufgaben im Kontrollbereich (§ 60 Absatz 1 StrlSchV bzw. § 37 Absatz 1 RöV).

Hat eine Person beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nach § 43 Absatz 3 StrlSchV Atemschutz zu tragen, ist vorab durch eine arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung nach StrlSchV auch die gesundheitliche Tauglichkeit für das Tragen von Atemschutz festzustellen. Bescheinigt der ermächtigte Arzt mittels der ärztlichen Bescheinigung nach Anlage VIII StrlSchV bei einer Person, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgeht, dass gegen eine Beschäftigung im Bereich ionisierender Strahlung „keine gesundheitlichen Bedenken“ bestehen, so umfasst diese Aussage auch die Tauglichkeit für das Tragen von Atemschutz. Stellt der ermächtigte Arzt hingegen fest, dass bei einer solchen Person keine oder nur eine eingeschränkte Eignung zum Tragen von Atemschutz besteht, hat er dies in der ärztlichen Bescheinigung nach Anlage VIII StrlSchV darzulegen.



Seite 3

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, die ermächtigten Ärzte in ihrem Zuständigkeitsbereich in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die „arbeitsmedizinische Vorsorge“ nach StrlSchV und RöV die Feststellung der *Eignung* zur Wahrnehmung von Aufgaben im Kontrollbereich zum Ziel hat und – anders als die „arbeitsmedizinische Vorsorge“ nach ArbMedVV – nicht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basiert. Machen Sie die ermächtigten Ärzte bitte insbesondere darauf aufmerksam, dass die Eignungsaussage bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der StrlSchV beim beabsichtigten Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen auch die Tauglichkeit zum Tragen von Atemschutz umfassen kann.

Sonnek